

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 1

Ausgabetag:

22. Jahrgang

22.01.2014

---

## Inhalt

Seite

1. **5. Satzung vom 08.01.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 16.12.1985** 2
2. **Tagesordnung, der 27. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) am Donnerstag, dem 30.01.2014, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln** 4
3. **Erneute Bekanntmachung der 3. Satzung vom 12.12.2013 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011** 5
4. **Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ im Ortsteil Brünen** 7  
hier: Aufstellungsbeschluss
5. **Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ im Ortsteil Brünen** 9  
hier: Aufstellungsbeschluss

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 5. Satzung vom 08.01.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 16.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), sowie der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW – vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706, 1976 S. 12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 16.12.1985 beschlossen:

#### Artikel I

Die bisherige Anlage I – Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1) – zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln wird wie folgt ergänzt:

Ortsteil	Bezeichnung	Bereich/ Abschnitt	Fahrbahn- reinigung
Dingden	Am Bahnhof	von Kettelerstraße bis Am Depot	Stadt
Dingden	Am Depot	von Weberstraße bis Bahnübergang	Stadt
Dingden	Am Depot	von Liederner Straße bis Loikumer Straße (einseitig, westl.)	Stadt
Dingden	Klausenhofstr.	von Am Klausenhof bis Ende Akademie	
Dingden	Loikumer Straße	Klausenhof (einseitig nördlich) von Hüttemannstr. bis Am Depot	Stadt Stadt
Hamminkeln	Am Hallenbad		Anlieger
Hamminkeln	Erna-Schmidthals-Weg		Anlieger
Hamminkeln	Neuhardenbergstraße		Anlieger
Hamminkeln	Weikenrott		Anlieger
Mehrhoog	Zum Schnellenhof		Anlieger
Marienthal	An der alten Molkerei		Anlieger
Marienthal	Klostermühle		Anlieger

#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hamminkeln vom 16.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 08.01.2014

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

- Schlierf -

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Die 27. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

**Donnerstag, dem 30.01.2014, 17:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

### Tagesordnung

- . ZUR GESCHÄFTSORDNUNG
  - a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Feststellung der Tagesordnung
  - c) Feststellung von Ausschließungsgründen
  - d) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- . ÖFFENTLICHER TEIL
  - 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP)  
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0004** -
  - 2. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 13.01.2014

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Schlierf -

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 3. Satzung vom 12.12.2013 zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) - in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
- a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - b. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - c. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
  - d. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886 in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  - e. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - f. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- g. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

Bei Serviceleistungen für Dritte im Bereich der freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, wie beispielweise Person im Aufzug, Sicherungsmaßnahmen, Unterstützung Rettungsdienst sind die einsatzbezogenen Kosten gemäß dem Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln - in der aktuell gültigen Fassung - zu erstatten.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 13.12.2013

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Schlierf -

---

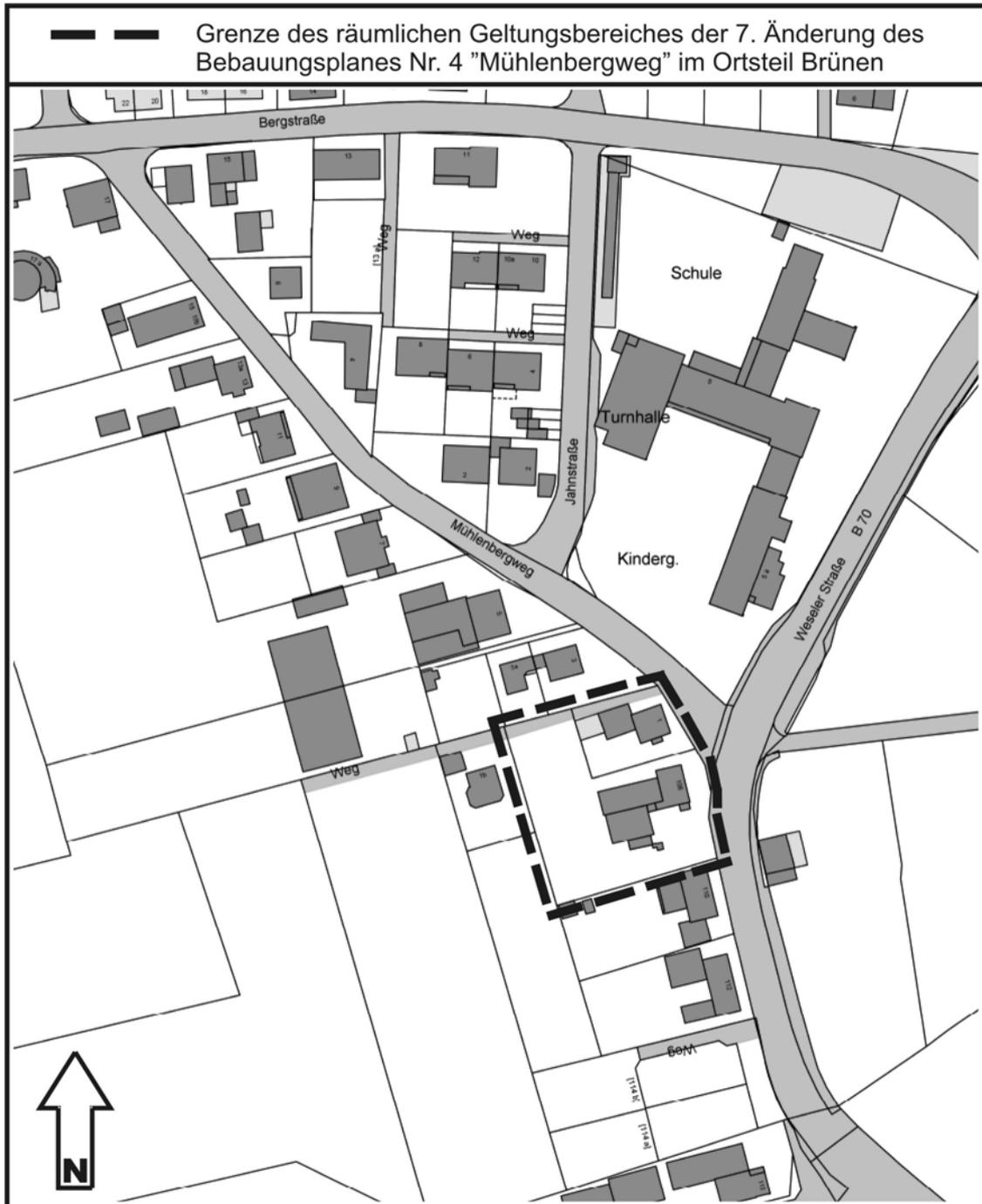
## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ im Ortsteil Brünen

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mühlenbergweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, zusätzliche Baumöglichkeiten im rückwärtigen Grundstücksteil in zweiter Reihe zu schaffen.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 16.01.2014

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Schlierf



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Wesentlicher Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die kleinteilige Erweiterung der nutzbaren überbaubaren Grundstücksfläche. Die Erweiterung dient allerdings nicht einer zusätzlichen Verdichtung der zulässigen Bebauung sondern lediglich einer verträglicheren Zuordnung und Stellung der Gebäude zueinander.

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 16.01.2014

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Schlierf